



RSCW Manufaktur für Medien GmbH
Eine Gesellschaft der Rheinschafe
GmbH Agentur für Marketing &
Kommunikation und der curo GmbH

Telefon 0203.87838060
Fax 0203.87838069
E-Mail rscw@rscw.ruhr
Web www.rscw.ruhr

Donnerstag, 23. Mai 2019

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RSCW MANUFAKTUR FÜR MEDIEN GMBH

Anschrift

Wintgensstr. 85-87
47058 Duisburg

Gesellschafter

Rheinschafe GmbH Agentur für Marketing und Kommunikation

curo GmbH

Geschäftsführer

Fabian Auer, Sebastian Haak, Kai Lehmkübler, André Wartmann

Stand 12/2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäfte mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB

1. Allgemeines
 - 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, Lieferungen und Leistungen der der RSCW GmbH Manufaktur für Medien, Wintgensstraße 85-87, 47058 Duisburg, Geschäftsführer: Fabian Auer, Sebastian Haak, Kai Lehmkühler und André Wartmann, Handelsregister AG Duisburg, HRB 24109 (nachfolgend „RSCW GmbH“) gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, der Unternehmer ist (nachfolgend „Auftraggeber“). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
 - 1.2. Diese AGB gelten auch für alle nachfolgenden zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu dem jeweiligen Auftraggeber, auch soweit sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.3. Von den nachfolgenden AGB der RSCW GmbH abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht Bestandteil eines Vertrages. Dies gilt auch, wenn die RSCW GmbH nach Eingang solcher Bedingungen, diesen nicht ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber widerspricht. Der Vorrang individueller Vereinbarungen der Parteien vor diesen AGB bleibt unberührt.
2. Angebote, Vertragsschluss
 - 2.1. Angebote der RSCW GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern die RSCW GmbH ein Angebot nicht ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bezeichnet hat. Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im jeweiligen Angebot hält die RSCW GmbH sich an ein verbindliches Angebot für zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber gebunden.
 - 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung der RSCW GmbH in Textform oder der Annahme eines verbindlichen Angebotes der RSCW GmbH durch den Auftraggeber zustande. Es gilt ausschließlich das im jeweiligen Vertrag bzw. Leistungsschein in Textform Vereinbarte.
3. Zusammenarbeit und Mitwirkungspflichten
 - 3.1. Auftraggeber und RSCW GmbH arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
 - 3.2. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies, sowie die ihm erkennbaren Folgen RSCW GmbH unverzüglich mitzuteilen.
 - 3.3. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er instruiert und unterstützt die RSCW GmbH hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen eingehend.
 - 3.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ihm für die Durchführung von gemeinsamen Projekten mit der RSCW GmbH fachkundige eigene Mitarbeiter in erforderlicher Anzahl zur Verfügung stehen.
 - 3.5. Der Auftraggeber wird der RSCW GmbH die zur Durchführung der gemeinsamen Projekte und Aufgaben erforderlichen und von ihm zu beschaffenden Informationen, Daten und sonstige Materialien sowie Hard- und Software rechtzeitig zur Verfügung stellen. Bild-, Ton- und Textmaterialien sind hierbei in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren und möglichst digitalen Format zur übergeben. Ist eine Konvertierung des überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so sind der RSCW GmbH die hierfür anfallenden Aufwendungen zu vergüten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die RSCW GmbH die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhalten; im Übrigen gilt Ziff. 15.
 - 3.6. Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf eigene Kosten vor.
4. Leistungspflichten
 - 4.1. Umfang und Details der gegenseitig geschuldeten Leistungen sowie der konkreten Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung (Einzel- oder Rahmenvertrag) in Verbindung mit diesen AGB.
 - 4.2. Sowohl Einzel- als auch Rahmenverträge sind grundsätzlich schriftlich zu schließen. Mündliche oder fernmündliche Beauftragungen können ausschließlich auf Basis eines zuvor geschlossenen Rahmenvertrages und dessen Bedingungen erfolgen.
 - 4.3. Widerspricht der Auftraggeber einer Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, so kann die RSCW GmbH eine Vergütung bereits erfolgter

- Lieferungen und erbrachter Leistungen sowie den Ersatz zwischenzeitlich getätigter Aufwendungen verlangen.
- 4.4. Der Umfang von Dienst-, Herstellungs- und Erzeugungsleistungen ist in Einzelverträgen durch die Angabe eines geschätzten Leistungsvolumens nach Personentagen bzw. -stunden zu veranschlagen.
 - 4.5. Die RSCW GmbH ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die geschuldete Leistung teilbar ist und der Auftraggeber ein vernünftiges wirtschaftliches Interesse an der erbrachten Teilleistung hat.
 - 4.6. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch die RSCW GmbH ist bis zu einem Aufwand von bis zu 0,5 Personentagen für den Auftraggeber kostenfrei. Darüber hinaus gehende Aufwände können insbesondere im Falle einer anschließend nicht erfolgenden Beauftragung durch die RSCW GmbH in Rechnung gestellt werden.
 - 4.7. Leistungen, die die RSCW GmbH kostenfrei erbringt, können jederzeit unter Mitteilung an den Auftraggeber ersatzlos eingestellt werden.
 - 4.8. Die RCW GmbH behält sich vor, nach dem Entwicklungsstand des Stands der Technik Leistungen zu ändern, zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen, soweit dem Auftraggeber dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.
5. Lieferung
 - 5.1. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der RSCW GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
 - 5.2. Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller der vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Unterlagen und Informationen.
 - 5.3. Im Falle höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott o.ä., ist die RSCW GmbH berechtigt, geschuldete Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die Behinderung zu vertreten hat.
 6. Einbeziehung Dritter und Subunternehmer
 - 6.1. Die RSCW GmbH ist berechtigt, sonstige Dritte in einem angemessenen Umfang mit der Erfüllung übertragener Aufgaben zu beauftragen.
 - 6.2. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für diesen im Tätigkeitsbereich der RSCW GmbH tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Soweit die RSCW GmbH aufgrund des Verhaltens dieser Dritter ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hat die RSCW GmbH dies nicht zu vertreten.
 7. Verfahren bei Leistungsänderungen
 - 7.1. Der Auftraggeber hat der RSCW GmbH unverzüglich anzuzeigen, wenn sich seine eigenen An-, Vorgaben oder Anforderungen als fehlerhaft, unvollständig, mehrdeutig oder undurchführbar erweisen.
 - 7.2. Einzel- und Rahmenverträge können in Abstimmung der Parteien nachträglich schriftlich korrigiert oder ergänzt werden. Wünscht der Auftraggeber den einzelvertraglich bestimmten Leistungsumfang oder -inhalt zu ändern, so hat er dies schriftlich anzuzeigen. Das weitere Vorgehen (Änderungsverfahren) richtet sich nach den folgenden Absätzen.
 - 7.3. Die RSCW GmbH prüft zunächst, welche Auswirkungen der gewünschten Änderung insbesondere hinsichtlich des Leistungsumfanges, der Vergütungshöhe sowie der Terminplanung zu erwarten sind. Erkennt die RSCW GmbH, dass die zu erbringenden Leistungen bzw. Leistungsteile aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt sie dies dem Auftraggeber mit. Der Änderungswunsch ist nur dann weiter zu prüfen, soweit der Auftraggeber sich mit einer Verschiebung der betroffenen Leistungen bzw. Leistungsteile um zunächst unbestimmte Zeit einverstanden erklärt. Sodann setzt die RSCW GmbH die Prüfung des Änderungswunsches fort. Verweigert der Auftraggeber sein Einverständnis, endet die Prüfung des Änderungswunsches.
 - 7.4. Sobald die Prüfung des Änderungswunsches abgeschlossen ist, wird die RSCW GmbH dem Auftraggeber die Auswirkungen seines Änderungswunsches auf den ursprünglichen Einzel- oder Rahmenvertrag darlegen. Die

- Darlegung beinhaltet einen Umsetzungsvorschlag oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist. Die Parteien werden sich über die Umsetzung oder Verwerfung des Änderungswunsches zeitnah abstimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, so endet das Änderungsverfahren.
- 7.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen. In diesem Fall endet das eingeleitete Änderungsverfahren.
- 7.6. Endet das Änderungsverfahren, so verbleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.
- 7.7. Der durch die Prüfung des Änderungswunsches verursachte Aufwand ist der RSCW GmbH zu vergüten. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstands- oder Stand-by-Zeiten.
8. Abnahme
- 8.1. Abnahmepflichtige werkvertragliche Leistungen werden dem Auftraggeber in abnahmefähiger Weise übergeben oder in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht. Zugleich wird der Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert.
- 8.2. Der Auftraggeber hat die abnahmepflichtigen Leistungen unverzüglich zu prüfen und innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme abzunehmen oder ihre Abnahme abzulehnen. Soweit Abnahmetests dies erfordern, kann die Frist durch ausdrücklich schriftliche Vereinbarung der Parteien verlängert oder verkürzt werden.
- 8.3. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht zu der Abnahme, indem er weder die Abnahme verweigert noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Auftraggeber abgenommen.
- 8.4. Abnahmeverweigerungen müssen binnen sieben Werktagen, nachdem sie erfolgt sind, schriftlich begründet werden. Unterbleibt eine solche form- und fristgemäße Begründung, so gilt die Verweigerung als zurückgenommen.
- 8.5. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sind von der RSCW GmbH unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mangel durch eine Änderung der von der RSCW GmbH erbrachten Leistung durch den Auftraggeber oder ihm zuzurechnende Dritte verursacht worden ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber den Aufwand der mit der Fehlersuche, -analyse und -behebung verbundenen Arbeiten von der RSCW GmbH zu vergüten.
- 8.6. Unbeschadet der Regelung des § 640 BGB gilt ein erstelltes Werk auch ohne Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen,
- 8.6.1. wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahmeaufforderung keine Mängel geltend macht und eine Fristverlängerung nicht vereinbart wird,
- 8.6.2. soweit es über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird und ohne seine Erklärung, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei,
- 8.6.3. wenn sich die Abnahmeverweigerung auf unwesentliche Mängel, insbesondere solche, welche die Lauffähigkeit der erbrachten Leistungen nicht beeinträchtigen, bezieht,
- 8.6.4. wenn die Abnahmeverweigerung zurückgenommen wird.
9. Gewährleistung
- 9.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass Software, Web-Applikationen und Internetauftritte nach derzeitigem Stand der Technik nicht gänzlich frei von Fehlern erstellbar sind.
- 9.2. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, stellen keine Beschaffenheitsgarantien von der RSCW GmbH dar.
- 9.3. Die RSCW GmbH leistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. Werke Gewähr dafür, dass diese bei Gefahrübergang mangelfrei sind. Mit Ablauf dieser Frist verjähren die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz; Ziffer 13 (Haftung) bleibt unberührt. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.
- 9.4. Die von der RSCW GmbH gelieferten Waren und Werke hat der Auftraggeber unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten sie auch bei offensichtlichen Mängeln als genehmigt. Gleiches gilt mit Ablauf eines Monats nach Ablieferung auch bei nicht offensichtlichen Mängeln.
- 9.5. Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung, d.h. entweder die Beseitigung des Mangels oder die

- Lieferung einer mangelfreien Ware bzw. die Herstellung eines neuen Werks, so kann die RSCW GmbH nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung) bzw. ein neues Werk erstellen (Neuherstellung). Dies setzt indes voraus, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Die RSCW GmbH ist berechtigt, eine oder alle Formen der Nacherfüllung zu verweigern, soweit eine oder alle Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sind. In diesem Fall steht es dem Auftraggeber frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Nacherfüllung durch die RSCW GmbH schuldhaft verzögert oder verweigert wird oder zum zweiten Male misslingt.
- 9.6. Die RSCW GmbH kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber den für die Ware geschuldeten Kaufpreis bzw. die für das Werk geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der ausstehende (Teil-)Betrag unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
- 9.7. Die RSCW GmbH übernimmt in den Fällen, in denen der Auftraggeber Änderungen an den von der RSCW GmbH erbrachten bzw. erstellten Waren, Werken oder sonstigen Leistungsergebnissen vorgenommen hat, keine Gewähr. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels haben. Anders jedoch, wenn dies die Beseitigung des Mangels erschwert oder unmöglich macht.
- 9.8. Der Auftraggeber wird der RSCW GmbH bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 9.9. Soweit sich im Verlauf der Untersuchung eines Mangels herausstellt, dass dieser nicht auf eine Verletzung einer Gewährleistungspflicht seitens der RSCW GmbH zurückzuführen ist, kann die RSCW GmbH die im Rahmen der Verifizierung und Behebung des Mangels entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Auftraggeber abrechnen.
- 9.10. Der Auftraggeber kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Ware oder des Werks besteht, vom jeweiligen Einzelvertrag nur zurücktreten, wenn die RSCW GmbH diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 9.11. Bei der Veräußerung gebrauchter Sachen ist im Rahmen des § 444 BGB jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
10. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot
- 10.1. Die RSCW GmbH behält sich bis zur vollständigen Zahlung der aus der Lieferung folgenden Forderung das Eigentum an den gelieferten Sachen vor.
- 10.2. Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den gelieferten Gegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber unverzüglich die RSCW GmbH schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der RSCW GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der RSCW GmbH entstandenen Ausfall.
- 10.3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die RSCW GmbH in Höhe des mit der RSCW GmbH vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die RSCW GmbH nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von der RSCW GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die RSCW GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 10.4. Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Sache durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für die RSCW GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, der RSCW GmbH nicht

- gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die RSCW GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von der RSCW GmbH gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der RSCW GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die RSCW GmbH verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der RSCW GmbH gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die RSCW GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die RSCW GmbH nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- 10.5. Die RSCW GmbH verpflichtet sich, die der RSCW GmbH zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 10.6. Die Rechte des Auftraggebers aus Verträgen mit der RSCW GmbH sind ohne schriftliche Zustimmung der RSCW GmbH nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.
11. Nutzungsrecht
- 11.1. Sofern vertraglich die Übertragung von Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Verwertungsrechten an den von der RSCW GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen auf den Auftraggeber vereinbart ist, steht die Übertragung dieser Rechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der aus der Lieferung oder erbrachten Leistung folgenden Forderung.
- 11.2. RSCW GmbH bleibt Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Designrechte, Markenrechte, Gebrauchsmusterrechte und Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und RSCW GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von der RSCW GmbH (oder von Dritten im Auftrag der RSCW GmbH) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden. Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Mit der Übergabe der Materialien räumt die RSCW GmbH dem Auftraggeber an den unter dem Vertrag gelieferten Materialien ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, diese zu nutzen, soweit sich dies aus dem Zweck des Vertrags ergibt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- 11.3. Der Auftraggeber bleibt Inhaber aller Materialien, die ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von ihm (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden („Auftraggeber-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Sofern diese von der RSCW GmbH vorgenommen werden, erfolgen sie zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung durch den Auftraggeber. Ziff. 11.1 findet insoweit auch für ein dadurch neu geschaffenes Werk entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber räumt RSCW GmbH ein auf den Zeitraum und den Zweck der Vertragsdurchführung begrenztes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Auftraggeber-Materialien ein.
- 11.4. Soweit im Liefergegenstand von der RSCW GmbH hergestellte Software enthalten ist oder den Liefergegenstand darstellt, wird dem Auftraggeber an dieser ohne Abweichung Vereinbarung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht Nutzungsrecht eingeräumt. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, gilt dies nur für die Laufzeit des Vertrages. Genutzt werden darf die Software nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers bzw. Herstellers zu versehen.
- 11.5. Sofern die RSCW GmbH als Teil der Lieferung oder der unter dem Vertrag zu erbringenden Leistung Software Dritter oder „Open Source Software“ entsprechend den Hinweisen im Leistungsverzeichnis von der RSCW GmbH liefert oder für den Auftraggeber nutzbar macht, erhält der Auftraggeber Nutzungsrechte an dieser nicht von der RSCW GmbH, sondern von dem Dritten entsprechend dessen Lizenzbestimmungen oder gemäß der für die Open Source Software geltenden Lizenzbestimmungen. Es obliegt dem

- Auftraggeber, diese Lizenzbestimmungen einzuhalten.
- 11.6. Die Überlassung von „Open Source Software“ erfolgt seitens der RSCW GmbH an den Auftraggeber ohne anderslautende Vereinbarung im Wege der Schenkung (§§ 516 ff. BGB); hiervon nicht erfasst sind die von der RSCW GmbH im Rahmen der Überlassung erbrachten Leistungen (Anpassung, Beratung usw.).
- 11.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke und/oder Marken – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der RSCW GmbH oder – sofern abweichend – des Herstellers zu verändern.
12. Mangelhaftung
- 12.1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mangelhaftung unter Berücksichtigung der nachfolgenden abweichenden Regelungen.
- 12.2. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen.
13. Haftung
- 13.1. Die RSCW GmbH haftet für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von der RSCW GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen im Rahmen des Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.
- 13.2. Für vertragstypische Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer von der RSCW GmbH verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet die RSCW GmbH auch dann, wenn der RSCW GmbH lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ausgeschlossen ist insoweit jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.3. Im Übrigen ist die Haftung von der RSCW GmbH für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 13.4. Ansprüche aus vertraglich nicht zugesicherten Leistungen sind ausgeschlossen.
- 13.5. Bei einem Verlust von Daten bzw. Programmen haftet die RSCW GmbH nur für den Schaden, der auch bei der Durchführung einer dem Auftraggeber obliegenden regelmäßigen und zumutbaren Datensicherung (in der Regel täglich durch den Auftraggeber) nicht verhindert werden konnte.
14. Verjährung
- 14.1. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren ungeachtet des Rechtsgrundes in 12 Monaten.
- 14.2. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüchen aus Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB) und Personenschäden verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 14.3. Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
15. Rechte von Dritten, Freistellung
- 15.1. Der Auftraggeber sichert der RSCW GmbH zu, dass alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder auf Servern von der RSCW GmbH gespeicherten Vorlagen, Daten, Texte, Informationen, Bilder und sonstige Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder der Auftraggeber über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.
- 15.2. Der Auftraggeber stellt die RSCW GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die der RSCW GmbH wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus der Verwendung inklusive Speicherung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen, Daten, Texten, Informationen, Bildern und sonstigen Inhalten resultieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der RSCW GmbH die erforderlichen Kosten zu erstatten, die infolge der Inanspruchnahme entstehen. Sonstige Ansprüche von der RSCW GmbH bleiben unberührt.
- 15.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, der RSCW GmbH alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, um geltend gemachte Ansprüche Dritter abwehren zu können.
- 15.4. Werden Ansprüche aus der Verletzung in Deutschland geltender Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Liefergegenstände gegen den Auftraggeber geltend gemacht, wird der Auftraggeber die RSCW

- GmbH in die Lage versetzen, die Geltendmachung abzuwehren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, (1) der RSCW GmbH unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Ansprüche zu benachrichtigen, (2) alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen der RSCW GmbH mitzuteilen und sonstigen Mitwirkungspflichten zu genügen, (3) der RSCW GmbH die Entscheidung zu überlassen, ob und wie der Anspruch abgewehrt wird. Die RSCW GmbH wird dem Auftraggeber in solchen Zusammenhängen alle Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, die im Verhältnis zwischen der RSCW GmbH und dem Auftraggeber unstreitig sind oder von der RSCW GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände in Deutschland geltende Schutzrechte Dritter verletzen oder nach Ansicht der RSCW GmbH die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann die RSCW GmbH, soweit die Haftung nicht entfällt, auf eigene Kosten entweder dem Auftraggeber das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen bzw. so abzuändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder – auf Wunsch des Auftraggebers – dem Auftraggeber unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen ersetzen.
- 15.5. Die vorstehenden Regelungen der Ziff. 15 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass RSCW GmbH wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Auftraggeber-Materialien oder vom Auftraggeber beigestellter Materialien Dritter in Anspruch genommen wird.
16. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht
- 16.1. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die unstreitig, von der RSCW GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Mängelansprüche des Auftraggebers gegenüber der RSCW GmbH aus demselben Vertrag handelt.
- 16.2. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und dem aus der Lieferung (ohne Lieferkosten) resultierenden Rechnungsbetrag zulässig. Stellt das Geschäft ein Handelsgeschäft unter Kaufleuten dar, kann der Auftraggeber Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge unbestritten ist oder der Anspruch gerichtlich festgestellt wurde.
17. Referenzen, Datenschutz, Vertraulichkeit
- 17.1. Die RSCW GmbH und ihre Gesellschafter haben das Recht, die für den Auftraggeber gefertigten Leistungen und deren Entwürfe bei Nennung des Namens des Auftraggebers als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für eine Eigenwerbung im Internet, insbesondere unter www.rheinschafe.de, www.curo-web.de, www.rscw.io sowie auf Referenzplattformen, in sozialen Netzwerken und zur Einreichung bei Wettbewerben. Soweit der Name eines Auftraggebers ganz oder teilweise mit einer Marke oder einer Bezeichnung, die durch ein anderes Recht geschützt ist, identisch ist, wird dadurch vorgenanntes Recht der RSCW GmbH und ihrer Gesellschafter nicht beeinträchtigt.
- 17.2. RSCW GmbH und der Auftraggeber werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten. Sofern erforderlich, stellt RSCW GmbH ein individuell anzupassendes Muster einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DS-GVO zur Verfügung.
- 17.3. RSCW GmbH und der Auftraggeber werden die anlässlich der Erbringung von Leistungen wechselseitig zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln. Soweit erforderlich, werden die Parteien schriftlich eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.
18. Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen
- 18.1. Erschöpfen sich die Leistungspflichten von der RSCW GmbH nicht in einer einmaligen, zeitlich begrenzten Leistungserbringung („Dauerschuldverhältnis“), beträgt die Vertragslaufzeit vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag mindestens ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von der RSCW GmbH oder dem Auftraggeber in Textform gekündigt wird.
- 18.2. Die gesetzlichen Kündigungsrechte (z.B. §§ 643, 649 BGB) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben von der Vereinbarung einer Mindestlaufzeit im Vertrag oder nach Ziff. 18.1 unberührt.

19. Vergütung und Zahlungsbedingungen
- 19.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung sind die Dienst-, Herstellungs- und Erzeugungsleistungen der RSCW GmbH nach Zeitaufwand zu vergüten.
- 19.2. Nach Zeitaufwand berechnete Leistungen der RSCW GmbH basieren auf den jeweils aktuellen Tages- und Stundensätzen, welche im Angebot oder Rahmenvertrag kommuniziert werden/wurden. Auf Wunsch erhält der Auftraggeber jederzeit eine Übersicht.
- 19.3. Sind auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten der RSCW GmbH (gemäß Angebot oder Rahmenvertrag) zu erbringen, so können diese auf Basis der jeweils aktuellen Tages- und Stundensätzen zuzüglich eines hundertprozentigen Aufschlags abgerechnet werden.
- 19.4. Zum Nachweis von Anfall und Angemessenheit der nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen erstellt die RSCW GmbH auf Wunsch des Kunden Aufwandslisten. Diese haben den Unternehmensbereich sowie das Datum, die Dauer und den Gegenstand der Leistung aufzuführen. Die Aufwandslisten sind der zugehörigen Rechnung zugrunde zu legen und dieser anzufügen. Der Auftraggeber hat die ihm übersandten Aufwandslisten unverzüglich zu prüfen und schriftlich innerhalb von sechs Werktagen nach ihrem Zugang zu billigen oder etwaige Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen haben nach Möglichkeit anhand einer Kopie der betroffenen Aufwandsliste zu erfolgen.
- 19.5. Läuft die vorgenannte Frist ab, ohne dass schriftliche Einwendungen erhoben werden, gelten die Aufwandslisten als anerkannt.
- 19.6. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung der RSCW GmbH getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die aktuellen Tages-/Stundensätze der RSCW GmbH als üblich.
- 19.7. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand, - wie beispielsweise bei der Beschaffung von Hard- und Software -, direkt an den Auftraggeber weiter berechnet wird, kann die RSCW GmbH einen Bearbeitungsaufschlag in Höhe von 15% erheben.
- 19.8. Bei teilbaren Lieferungen und Leistungen kann die RSCW GmbH jede Lieferung bzw. Leistung gesondert in Rechnung stellen.
- 19.9. Die Vergütung ist ab dem Tag der Leistungserbringung (z.B. Tag der Domainregistrierung) zur Zahlung fällig und unverzüglich nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das Konto von der RSCW GmbH zu leisten.
- 19.10. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten alle angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 19.11. Rechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 19.12. Im Verzug befindliche Rechnungsbeträge sind vom Auftraggeber gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt der RSCW GmbH unbenommen.
- 19.13. Bei Dauerschuldverhältnissen stellt der RSCW GmbH die im laufenden Vertragsmonat jeweils anfallende Vergütung zum Stichtag (Tag des Vertragsbeginns) in Rechnung. der RSCW GmbH ist berechtigt, die Vergütung jeweils für ein Jahr im Voraus zu berechnen, wenn die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen im Schwerpunkt zu Beginn der Vertragslaufzeit von der RSCW GmbH erbracht werden oder die monatliche Vergütung einen Betrag von 40,00 € zzgl. USt. nicht übersteigt.
- 19.14. Die RSCW GmbH ist berechtigt, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise in einem Dauerschuldverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu verändern, jedoch frühestens nach vier Monaten ab Vertragsbeginn. Dem Auftraggeber steht für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 19.15. Die RSCW GmbH ist berechtigt, Reisekosten für die An- und Abreise zu auswärtigen Terminen mit einem der aktuellen Preisliste entsprechenden Stundensatz, je angefangene 15 min. sowie 0,50 €/km für die Nutzung eines Pkw in Rechnung zu stellen. Sofern die Nutzung alternativer Verkehrsmittel erforderlich ist, wird die Reisezeit zzgl. der tatsächlich angefallen Kosten berechnet.

- 19.16. Die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nachweislich anfallenden Reise- und Übernachtungskosten, Spesen sowie sonstige Auslagen der RSCW GmbH werden separat erfasst und sind neben der Vergütung abzugelten.
- 19.17. Die Auswahl von Verkehrsmitteln und Übernachtungen erfolgt nach deren Verfügbarkeit und unter Beachtung wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeit.
20. Abwerbeverbot
- 20.1. Während der Laufzeit eines Vertrages sowie bis zu zwölf Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien ist dem Auftraggeber die Anstellung eines Mitarbeiters der RSCW GmbH und ihrer Gesellschafter nur zulässig, wenn diesem zuvor arbeitgeberseitig gekündigt wurde oder die RSCW GmbH und ihre Gesellschafter der Beschäftigung jeweils zustimmen.
- 20.2. Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Verpflichtung ist RSCW GmbH oder der betroffene Gesellschafter berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 vom Auftraggeber zu verlangen. Wiederholte Verstöße gelten als erneuter Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot. Das Recht RSCW GmbH oder des betroffenen Gesellschafters, einen entstandenen höheren Schaden geltend zu machen oder die Unterlassung solcher Pflichtverletzungen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.
21. Kündigung
- 21.1. Kündigungsfristen zu etwaigen Rahmen-, Dienst-, Miet-, Hosting-, Werk- und sonstigen Verträgen sind den jeweiligen Vertragswerken zu entnehmen.
22. Änderungsvorbehalt
- 22.1. RSCW GmbH behält sich vor, außerhalb eines konkreten Leistungsaustauschs jederzeit Änderungen dieser AGB oder hierauf Bezug nehmender weiterer Vertragsbedingungen vorzunehmen. Während eines laufenden Vertrags werden solche Änderungen nur wirksam, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und die RSCW GmbH den Auftraggeber auf das Widerspruchsrecht und die Frist in der Änderungsmitteilung in Textform hingewiesen hat.
- Widerspricht der Auftraggeber der Änderung, gilt der Vertrag ohne die Änderungen weiter. RSCW GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu kündigen. Von diesem Änderungsvorbehalt ausgenommen sind alle Änderungen, die sich auf wesentliche Vertragspflichten einer Partei beziehen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung erforderlich ist, um den Vertrag, die AGB oder die hierauf Bezug nehmenden weiteren Vertragsbedingungen an zwingende gesetzliche Änderungen anzupassen.
23. Sonstiges
- 23.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“) und des Kollisionsrechts.
- 23.2. Die Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 23.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der RSCW GmbH, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die RSCW GmbH ist indes berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 23.4. Vertragssprache ist deutsch. Sofern ein Vertrag bilingual gefasst wird, ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
- 23.5. Die Rechte und Pflichten der RSCW GmbH und des Auftraggebers bestimmen sich zunächst anhand des vertraglich Vereinbarten, sodann nach diesen AGB.
- 23.6. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Regelungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Anwendung von § 139 BGB wird ausgeschlossen.